## 5. Seimath. 20 efen.

Darüber, ob ber Lauf ber Erwerbs- und Bersussfrift bes Unterstützungswohnsites für die Großmutter gebemmt wird, möhrend für eine in ihrer Pliege besindliche Entellachter Ammenuterkligung gezahlt wird, hat sich in Sachen des Ortsarmenverbandes Crismutschau wider den Ortsarmenverband Lobenstein, das Bundesamt für das Heimathwesen am 27. November 1875, dahlu aussesprochen:

Das Bundesamt ist in feinen Emliseidungen konstant davon ausgegangen, das die zivisferestlicke Minientationsplisst mit der armentestlichen Familienangsplörigdeit nicht zulammenfallt. Rach §. 21 des Neichgefelses vom 6. Juni 1870 theilen uncheliche Kinder den Unterstützungswohnlig der Amtter, der einerwege den der Großenkunter. Sie behalten auf and dem Tode der Mutter der Unterstützungswohnlig des den der Großenkunter. Sie dehalten auf and dem Tode der Mutter deren Unterstützungswohnlig kie fie nach den Vorigeisten des Neichsgeses einen selbsfändien Unterstützungsodniss erworden oder den isbekriegen verloren saden.

Die garteien find bariber nicht in Streit, daß die Mitme 3, nicht, um die eigene Erfilens gur friften, sondern gut beft fie außer Stande mar, ihr Enkelfind aus eigenen Mitteln zu ersnähen, zu besten Unterhalt dientliche Armenunterflügung in Anipruch genommen hat. Dies ergiebt auch die Berhandlung vom 28. August 1874 in den Berwaltungsaften des Stadtraths zu Erimmits dau quan ungweitslockt.

Danach ift bie 3ba Agnes B. als unterftut angufeben.

Diese hat ben Unterstützungswohnsit ihrer am 9. Oktober 1872 verstorbenen Mutter noch gegenwärzig, ba sie bamals erft 9 Monate alt war.

Ihre Mutter, die unverebelichte Ernestine Karoline 3., war gur Zeit ihres Tobes erft 23 Jahre alt und theilte literfeits beshalb ben Unterflithungswohnfit, welchen bamals ihre Mutter, die Bittme 2., noch beigt.

Da lettere aber am 1. Juli 1871 unbeftritten noch bas heimathrecht ihres in Lobenftein beich; so erward fie nach §. 65 ad 1 bes Reichgeseiches vom 6. Juni 1870 mit Eintritt ber Gultigfeit biejes Gesches in Lobenftein ber Gultigfeit biejes Gesches in Lobenftein Unterflitungsvohnigt. Diefen konnte fie zur Zeit bes Todes liprer Todier am 9. Oftober 1872 durch zweisaries Aberelenheit noch mich verforen hoben. Das Kind ber letztern besielt biefen Unterflitungswohnigt bei, wenngleich die Großmutter vor Eintritt bes Unterstühungsfalles im September 1874 benjelben nicht mehr besch.

Der in ben Entscheidungen II. pag. 19 abgebrudte Fall berührte abweichend von bem vorliegenden die Frage, ob die Mutter burch die Unterstützung des Kindes mit unterstützt ift,